

Haushaltssatzung für das Jahr 2025

Das Landratsamt Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 05. Mai 2025 die Gesetzmäßigkeit, der vom Gemeinderat am 17. März 2025 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, für das Jahr 2025 bestätigt.

Gleichzeitig wurde gemäß §§ 87 Abs. 2 und 86 Abs. 4 GemO der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung 2025 in Höhe von 2.500.000,00 Euro sowie der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nach der Haushaltssatzung, in dessen Höhe voraussichtlich Kreditaufnahmen im Haushalt 2026 vorgesehen sind, in Höhe von 200.000,00 Euro, genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird auf der Homepage der Gemeinde Forst unter „Amtliche Bekanntmachungen“ eingestellt und damit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan mit Anlagen vom 13. Mai 2025 bis 21. Mai 2025 im Rathaus, Weiherer Straße 1, im Eingangsbereich des Hintereingangs im Rathaushof (Windfang), öffentlich ausgelegt.

Haushaltssatzung der Gemeinde Forst für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.03.2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	23.539.500
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	26.997.350
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-3.457.850
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	--
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	--
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	--
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-3.457.850

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	23.383.800
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	25.420.050
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-2.036.250
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.071.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.572.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-2.501.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-4.537.250

2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.500.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	69.100
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	2.430.900
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-2.106.350

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 2.500.000 EUR davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltssjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 200.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.500.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) wurden in einer separaten Hebesatzsatzung festgesetzt.

§ 6 Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltssjahr 2025 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Forst, 12.05.2025

gez.  12.05.2025 - 15:18:26

Bernd Killinger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.